

Öffentliche Einrichtungen

7/5

**Friedhofssatzung
der Stadt Landau in der Pfalz**

Der Stadtrat hat am _____ aufgrund

des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S.153),
zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162)

und

der §§ 2 Abs. 3 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69),
zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15.09.2009, (GVBl. S. 333)

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für die Gemeindefriedhöfe der Stadt Landau in der Pfalz, zu der

- a) der Hauptfriedhof mit Ausnahme der Fläche des jüdischen Friedhofes und
- b) die Stadteilfriedhöfe in Arzheim, Dammheim, Godramstein (mit Ausnahme der Fläche des Grafenfriedhofes), Mörlheim, Mörzheim, Nußdorf, Queichheim und Wollmesheim (mit Ausnahme der Fläche des Privat-friedhofes Hoffmann) gehören.

§ 2 **Zulassung zur Bestattung**

Jede Bestattung auf den Gemeindefriedhöfen bedarf der Zulassung der Friedhofsverwaltung. Für die Bestattung in Reihengrabstätten dürfen nur verstorbene Gemeindeeinwohner, verstorbene frühere Gemeindeeinwohner, die ihren Wohnsitz in der Stadt Landau in der Pfalz nur aufgegeben haben, um in ein Heim zu ziehen, sowie andere in der Gemeinde verstorbene oder tot aufgefundene Personen zugelassen werden. Im übrigen ergeht die Entscheidung über die Zulassung nach pflichtgemäßem Ermessen, soweit kein Anspruch auf Zulassung besteht.

§ 3 **Bestattungsbezirke**

- (1) Das Stadtgebiet wird in 9 Bestattungsbezirke eingeteilt.
 - a. Die Bestattungsbezirke der Stadteilfriedhöfe umfassen jeweils das Gebiet des betreffenden Stadtteils.
 - b. Der Bestattungsbezirk des Hauptfriedhofs umfasst das sonstige Stadtgebiet.
- (2) Verstorbene Gemeindeeinwohner sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten, in dem sie vor ihrem Ableben ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofes besaßen, eine anonyme Urnenbestattung erfolgen soll oder von der Friedhofsverwaltung eine Ausnahme zugelassen wird.
Das Bestattungsrecht für den Friedhof Queichheim bezieht sich auch auf den Hauptfriedhof.
- (3) Andere in der Gemeinde verstorbene oder tot aufgefundene Personen, die zur Bestattung zugelassen werden, sind auf dem Hauptfriedhof zu bestatten.
- (4) Andere als in Abs. 2 und 3 genannte verstorbene Personen werden auf dem jeweiligen Friedhof bestattet, für den sie zugelassen sind.
- (5) Auf totgeborene oder in der Geburt verstorbene Kinder finden die Abs. 2, 3 und 4 entsprechende Anwendung. Dabei ist im Sinne des Abs. 2 der Wohnsitz der Mutter maßgeblich.
- (6) Anonyme Urnenbestattungen finden immer auf dem Hauptfriedhof statt.

- (7) Auf dem Friedhof des Stadtteils Queichheim im Bereich der Belegfelder "rechts", "Süd", "Mitte", "links" und "Ost" sind Erdbestattungen nicht gestattet. Ausnahmen können durch die Friedhofsverwaltung bei Einfachgräbern (§ 8 Abs. 4 b) und Zubettungen nur bei Verwendung eines Grabhüllensystems zugelassen werden. Eine Wiederbelegung ist nur nach vorheriger Entfernung und ordnungsgemäßer Entsorgung der Grabhülle möglich.

§ 4

Durchführung der Bestattung

- 1) Ein Antrag auf Zulassung der Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Sterbefalles oder der Fehlgeburt bei der Friedhofsverwaltung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu stellen. Dabei ist gleichzeitig ein für die Dauer der Ruhezeit nach § 5 bestehendes Nutzungsrecht nachzuweisen und die Art der Bestattung festzulegen.
- 2) Leichen, die nicht binnen 7 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt. Über Ausnahmen entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde.
- 3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Dritte mit der Durchführung der Bestattung einschließlich der Festlegung von Ort und Zeit der Bestattung zu beauftragen.

§ 5

Ruhezeit

- 1) Die Ruhezeit beträgt
 - (a) für totgeborene oder bis zum 6. Lebensjahr verstorbene Kinder 15 Jahre
 - (b) für Verstorbene über 6 Jahre 20 Jahre
 - (c) für Sargbestattungen in Grüften 40 Jahre.
- 2) Die Ruhezeit wird durch eine Umbettung einer Leiche oder der Asche eines Verstorbenen nicht unterbrochen.

§ 6

Grabstätten

- 1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Landau in der Pfalz. An ihnen können Rechte nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.
- 2) Die Stadt Landau in der Pfalz stellt folgende Grabstätten zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) anonyme Urnengrabstätten,

- d) Gräfte.
- 3) Nutzungsrechte entstehen mit Aushändigung einer Verleihungsurkunde. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte.
 - 4) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, zum Ablauf des Nutzungsrechtes die Grabstätte vollständig geräumt an die Stadt Landau in der Pfalz zurückzugeben. Dabei sind insbesondere Grabmale, Einfassungen, Fundamente und Bepflanzungen zu entfernen und soweit erforderlich ordnungsgemäß zu entsorgen.
 - 5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 2 Monate vorher schriftlich hingewiesen. Falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.
 - 6) Kommt der Nutzungsberechtigte den Pflichten nach Abs. 4 nach Aufforderung unter angemessener Fristsetzung nicht nach, ist die Stadt Landau in der Pfalz berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte zu räumen und die abgeräumten Gegenstände zu entsorgen.

§ 7 **Reihengrabstätten**

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt werden und an denen erst bei Eintritt eines Sterbefalls oder einer Fehlgeburt für die Dauer der Ruhezeit ein Nutzungsrecht verliehen wird. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich das Recht und die Pflicht zur Gestaltung und Pflege der Grabstätte.
- 2) Auf den Gemeindefriedhöfen haben Reihengrabstätten
 - a) für Erdbestattungen totgeborener oder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr verstorbener Kinder eine Grabgröße von 1,20 m Länge und 0,70 m Breite,
 - b) für Erdbestattungen Verstorbener über 6 Jahre eine Grabgröße von 2,00 m Länge und 1,00 m Breite,
 - c) für Urnenbestattungen eine Grabgröße von 0,40 m Länge und 0,40 m Breite.
- 3) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Verstorbener bestattet werden. Ausnahmen genehmigt die Friedhofsverwaltung, soweit sich die Ruhezeit nicht verlängert.

§ 8 **Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag Einwohnern der Stadt Landau in der Pfalz (§ 13 Abs. 1 GemO) ein Nutzungsrecht für die

Dauer von 30 Jahren verliehen wird, nachdem deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

- (2) Unabhängig von einem Sterbefall oder einer Fehlgeburt kann der Antrag auf Verleihung eines Nutzungsrechtes nur von Einwohnern im Sinne von Abs. 1 gestellt werden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Ein Nutzungsrecht kann auf Antrag für jeweils höchstens 30 Jahre verlängert werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur anlässlich eines Sterbefalles oder nach Ablauf der Nutzungszeit zulässig.
- (4) Es werden unterschieden
 - a) Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen
 - b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen als Einfach- oder Tiefgräber
 - c) Nischengrabstätten für Erdbestattungen als Einfach- oder Tiefgräber; Nischengrabstätten sind Grabstätten, die an mehreren Seiten von einer Hecke umgeben sind, wobei die Pflege der Hecke der Friedhofsverwaltung obliegt.
- (5) Die Länge und Breite jeder Grabstätte für Erdbestattungen entspricht den Maßen der in § 7 Abs. 2 Nr. a) oder b) genannten Reihengrabstätten. Grabstätten für Urnenbestattungen haben als kleine Urnengräber eine Länge von 0,80 m und einer Breite von 0,60 m und als große Urnengräber eine Länge und Breite von jeweils 1 m. Mehrere Wahlgrabstätten können zu einer Grabstätte zusammengefasst werden.
- (6) Es dürfen
 - a) in Einfachgräbern eine Erdbestattung und bis zu 16 Urnenbestattungen,
 - b) in Tiefgräbern zwei Erdbestattungen und bis zu 16 Urnenbestattungen (ausgenommen: Friedhof Queichheim),
 - c) in kleinen Urnengräbern bis zu vier Urnenbestattungen,
 - d) in großen Urnengräbern bis zu acht Urnenbestattungenvorgenommen werden.
- (7) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht Verstorbene in der Wahlgrabstätte bestatten zu lassen und nach seinem Ableben in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, wenn die Bestattung nach § 2 zugelassen wird.
- (8) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit verzichtet werden. An teilbelegten Grabstätten ist ein Verzicht erst zum Ablauf der letzten Ruhezeit zulässig. Ein Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen.
- (9) Das Nutzungsrecht ist übertragbar. Die Übertragung darf dabei jeweils nur auf eine Person erfolgen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist durch den bisherigen und den neuen Nutzungsberechtigten der Stadt Landau in der Pfalz schriftlich oder zur

Niederschrift der Friedhofsverwaltung zu erklären. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird erst durch Aushändigung einer neuen Verleihungsurkunde wirksam.

(10) Stirbt der Nutzungsberechtigte, so geht das Nutzungsrecht in folgender Reihenfolge über:

- a) auf die Person, die der Friedhofsverwaltung der Stadt Landau in der Pfalz schriftlich oder zur Niederschrift durch den bisherigen Nutzungs-berechtigten benannt worden ist,
- b) auf die Person, die die Zulassung zur Bestattung des bisherigen Nutzungsberechtigten gemäß § 2 beantragt, sofern diese Person zu dem in § 9 Abs. 1 BestG aufgezählten Personenkreis gehört,
- c) auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten in der in § 9 Abs. 1 Satz 2 BestG bestehenden Reihenfolge, wobei in der jeweiligen Gruppe unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt wird.

Der Übergang des Nutzungsrechtes erfolgt nur, wenn die jeweilige Person ihre Zustimmung zum Übergang des Nutzungsrechtes erklärt. Im übrigen gilt § 8 Abs. 9 Satz 2 und 4 entsprechend.

§ 9

Grüfte, Mausoleen

- 1) Wahlgrabstätten als Grüfte oder Mausoleen sind im alten Teil des Hauptfriedhofes zugelassen.
- 2) Ein Nutzungsrecht kann auf Antrag für jeweils höchstens 40 Jahre verlängert werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur anlässlich eines Sterbefalls oder nach Ablauf der Nutzungszeit zulässig.
- 3) Vor jeder Belegung einer Gruft ist vom Gesundheitsamt Landau in der Pfalz die Unbedenklichkeit aus hygienischer Sicht zu bescheinigen.

§ 10

Anonyme Urnengrabstätten

- 1) Anonyme Urnengrabstätten sind Gemeinschaftsgrabstätten, die nicht mit personenbezogenen Daten gekennzeichnet sind.
- 2) Die Verwendung von Überurnen ist nicht zulässig.
- 3) Grabschmuck darf auf anonymen Urnengrabstätten nicht abgelegt werden.
- 4) Die Wesensart dieser Bestattungsform lässt Umbettungen nicht zu.

§ 11

Ehrengräber

- (1) Grabstätten aller Arten können durch Beschluss des für die Friedhöfe zuständigen Ausschusses befristet oder auf Dauer zu Ehrengräbern erkannt werden. Die Zuerkennung eines Ehrengrabes setzt voraus, dass in der Grabstätte Ehrenbürger oder Bürger bestattet sind, die sich um das Wohl der Stadt Landau in der Pfalz besonders verdient gemacht haben.
- (2) Soweit die Pflege und Unterhaltung von Ehrengräbern von Nutzungsberechtigten nicht gewährleistet werden kann, übernimmt sie die Stadt Landau in der Pfalz.
- (3) Die Pflege und Unterhaltung umfasst die Frühjahrs- und Sommerbepflanzung sowie die Bepflanzung zu Allerheiligen, das Entfernen von Unkraut, das Gießen der Grabstätte und die verkehrssichere Unterhaltung des Grabmales.

§ 12 Größe der Särge

Die Särge dürfen höchstens 2,00 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Kindersärge dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 13 Grabmale und Einfassungen

- (1) Auf den Grabstätten mit Ausnahme der anonymen Urnengrabstätten können Grabkreuze, stehende Grabmale, liegende Grabmale und Pultsteine (Grabmale) und Einfassungen errichtet werden. Diese sind so aufzustellen und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit auf den Friedhöfen nicht gefährdet wird. Nutzungsberechtigte sind für die Standsicherheit der Grabmale und Einfassungen alleinverantwortlich.
- (2) Grabmale und Einfassungen sind so zu gestalten und instand zu halten, dass sie der Würde des Friedhofs entsprechen.
- (3) Grabmale und deren Bestandteile sowie Einfassungen dürfen nur aus Holz, Naturstein, Schmiedeeisen, Bronze, Kupfer, Aluminium und Sicherheitsglas bestehen. Farbanstriche sind unzulässig.
- (4) Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (DENAK), Ausgabe September 2009.
- (5) Einfassungen dürfen die hintere Flucht des Grabmals nicht überschreiten.
- (6) Auf dem Hauptfriedhof, Grabfeld F (alter Teil) und D (alter Teil) sowie den Kindergrabfeldern gelten keine Gestaltungsvorschriften. Die Würde des Friedhofs darf nicht beeinträchtigt werden und die Standsicherheit muss gewährleistet sein.

§ 14

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf dem Hauptfriedhof sind auf den Grabfeldern N, P, 11 und 13 keine liegenden Grabmale zulässig. Stehende Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen bei einstelligen Grabstätten bis 1,20 m und bei mehrstelligen Grabstätten bis 1,40 m hoch sein.
- (2) Auf dem Hauptfriedhof sind auf den Nischengrabstätten nur stehende Grabmale zulässig. Einfassungen sind unzulässig.

§ 15

Genehmigungserfordernisse

- (1) Die Errichtung, Entfernung und jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Dies gilt nicht für Holzeinfassungen und Holzkreuze.
- (2) Der Antrag auf Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole einzureichen. Bestandteil des Antrags ist die zeichnerische Darstellung der zu erstellenden Grabmalanlage mit der Angabe aller für die Anlage sicherheitsrelevanten Materialkennzeichen und Abmessungen nach Maßgabe der TA Grabmal.
- (3) Der Friedhofsverwaltung sind spätestens 1 Monat nach jeder Errichtung der Grabmalanlage eine Abnahmebescheinigung des ausführenden Dienstleisters und ein Prüfprotokoll eines Sachkundigen entsprechend den Vorgaben der TA Grabmal vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Beseitigung nicht genehmigter Grabmale, Einfassungen und sonstiger baulichen Anlagen anordnen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Anordnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Beseitigung und Entsorgung auf Kosten des Nutzungsberechtigten vornehmen zu lassen.
- (5) Gewerbetreibende bedürfen für das Befahren der Wege auf den Friedhöfen einer vorherigen schriftlichen Zulassung der Friedhofsverwaltung, die Zeitraum und Umfang der Tätigkeiten festlegt.

§ 16

Instandhaltungspflicht

- (1) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Pflicht, Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen in verkehrssicherem Zustand zu halten, trotz Aufforderung der

Friedhofsverwaltung nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung zur Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzungsberechtigten berechtigt. Die Aufforderung der Friedhofsverwaltung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung und einen 4-wöchigen Hinweis auf der Grabstätte, wenn der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder sein Aufenthalt nicht ohne weiteres zu ermitteln ist. Wird in diesem Falle der Aufforderung keine Folge geleistet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen.

- (2) Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung Sicherungsmaßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten ohne entsprechende Aufforderung treffen.
- (3) Für Schäden bei Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 haftet die Stadt Landau in der Pfalz nicht.

§ 17

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so herzurichten und instand zu halten, dass die Würde des Friedhofes stets gewahrt bleibt. Andere Grabstätten und Wege dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, gilt § 15 entsprechend.
- (3) Abraum oder sonstige Friedhofsabfälle dürfen nur an den dafür bestimmten Stellen abgelagert werden.
- (4) Die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln ist unzulässig.

§ 18

Benutzung der Trauer- und Leichenhallen

- (1) Trauer- und Leichenhallen dürfen von Unbefugten nicht betreten werden.
- (2) Verstorbene können während der festgesetzten Zeiten angesehen werden, soweit keine wichtigen Gründe einschließlich des Willens des Verstorbenen entgegenstehen. Die Särge sind spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung zu schließen.
- (3) Bei gesundheitlichen oder ästhetischen Bedenken entscheidet der Amtsarzt über eine Besichtigung der Leiche.
- (4) Die Benutzung der Trauerhallen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige wichtige Gründe entgegenstehen.

§ 19

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jedermann hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und die Anordnungen der Friedhofsverwaltung zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere verboten,

- a) mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten zu fahren. Dies gilt nicht für Rollstühle, für Rettungs- und Krankenfahrzeuge, Dienstfahrzeuge der Stadtverwaltung sowie durch die Friedhofsverwaltung zugelassene Fahrzeuge der Dienstleistungserbringer mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 7,5 t.
- b) Tiere außer Blinden- und Diensthunden mitzubringen.

§ 20 **Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus wichtigem Grund vorübergehend untersagen.
- (3) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen grundsätzlich nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

§ 21 **Ausnahmen**

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung können Ausnahmen zugelassen werden, soweit der Zweck der Satzung nicht gefährdet wird.
- (2) Über Ausnahmen entscheidet der für die Friedhöfe zuständige Ausschuss, soweit nicht in der Friedhofssatzung die Zuständigkeit der Friedhofsverwaltung festgelegt ist. Die Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 22 **Gebühren**

Für die Benutzung der Gemeindefriedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 23 **Alte Rechte**

Bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Rechte und Pflichten bleiben bestehen.

§ 24 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 15 Abs. 1) Grabmale, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung errichtet, entfernt oder verändert,
- b) § 15 Abs. 3) die Abnahmebescheinigung und das Prüfprotokoll nicht fristgerecht vorlegt,
- c) § 16 Abs. 1) als Nutzungsberechtigter seiner Pflicht, Grabmale, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen in verkehrssicherem Zustand zu halten, trotz Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht nachkommt,
- d) § 17 Abs. 4) Unkrautbekämpfungsmittel verwendet,
- e) § 17 Abs. 2) als Nutzungsberechtigter eine Grabstätte trotz Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt,
- f) § 18 Abs. 1) eine Trauer- oder Leichenhalle unbefugt betritt,
- g) § 19) Abs. 1 sich auf einem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt,
- h) § 19 Abs. 2) mit einem Fahrzeug oder Sportgerät den Friedhof befährt,
- i) § 17 Abs. 3) Abraum oder sonstige Friedhofsabfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
- j) § 19 Abs. 2) Tiere mitbringt,
- k) § 20 Abs. 2) einen gesperrten Friedhof oder Friedhofsteil betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 26 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Friedhofssatzung vom 12.11.1996 außer Kraft.

76829 Landau in der Pfalz, 2010
Die Stadtverwaltung:

Hans-Dieter Schlimmer
Oberbürgermeister